

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

II. Angebote, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind immer als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots aufzufassen und deshalb bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit stets unverbindlich (freibleibend). Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, es sei denn, es wurde Verbindlichkeit ohne schriftliche Bestätigung ausdrücklich vereinbart.
2. Erfolgt die Bestellung aufgrund oder unter Bezugnahme auf von uns dem Besteller vorab zur Verfügung gestellte Produkt- oder Farbmuster, so gelten die Eigenschaften dieser Muster als für die gesamte Lieferung der entsprechenden Produkte vereinbart.

III. Umfang der Lieferungen

1. Können wir die Gesamtmenge der bestellten Ware nicht mit einer Lieferung liefern, so sind uns Teillieferungen gestattet; für dem Besteller evtl. hierdurch entstehende Kosten haften wir nicht. Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
2. Die Ware wird unversichert versendet, wenn nichts anderes vereinbart ist.

IV. Lieferzeit (Lieferfrist)

1. Von uns genannte Lieferfristen und -Termine sind stets verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht, sofern die Beförderung nicht durch uns selbst ausgeführt wird.
2. Für verbindlich zugesagte Lieferfristen gelten die folgenden Bedingungen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung:
 - 2.1. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller vereinbarte Vorleistungspflichten erfüllt, z.B. eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
 - 2.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf mindestens die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt haben. Im übrigen beziehen sich Lieferfristen und -Termine auf den Zeitpunkt der Auslieferung, d. h. Absendung ab Werk oder Lager.
 - 2.3. Durch nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
 - 2.4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes, Verzögerungen bei Fracht- und Zollabfertigungen durch in- und ausländische Behörden und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einzeln, ob sie bei uns, den Vorlieferanten oder bei einem ihrer Unterlieferanten eintreten.
Die vorerwähnten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges entstehen. Die uns gegenüber abgegebene Erklärung eines Vorlieferanten oder Unterlieferanten über die bei ihm eingetretenen vorerwähnten Umstände gilt als ausreichender Beweis, daß wir an der Lieferung gehindert sind.
- 2.5. Wenn die Auslieferung auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben wird, so belasten wir ihm die uns dadurch entstehenden zusätzlichen Lagerungskosten. Bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat, beginnend eine Woche nach der mitgeteilten Versandbereitschaft. Der Besteller ist berechtigt, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.
3. Grundsätzlich hat der Besteller, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf seine Kosten erforderliche Import- und Exportlizenzen zu beschaffen und uns unaufgefordert rechtzeitig vorzulegen.

V. Preise und Zahlung

1. Unsere Lieferungen erfolgen auf der Grundlage unserer jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, die, soweit sie sich noch nicht im Besitz des Bestellers befindet, ihm von uns auf Anforderung jederzeit unverzüglich zur Verfügung gestellt wird.
2. Auch soweit feste Preise vereinbart sind, sind wir, wenn sich in der Zeit zwischen Zustandekommen des Vertrages und Lieferung unsere Lohn-, Material- und Energiekosten oder die Preise unserer Lieferanten erhöhen, zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt. Gleiches gilt im Fall von Wechselkursveränderungen bei unseren Einkaufspreisen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, sind Frachten, alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Steuern, welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betreffen, zusätzlich vom Besteller zu tragen.
4. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Bestellers über.
5. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Rechnung netto zahlbar; dies gilt ebenfalls für Teillieferungen. Zahlungen gelten erst mit dem Eingang auf einem unserer Konten als erfolgt.
6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers sind wir unter Vorbehalt etwaigen weiteren Verzugschadens berechtigt, einen Jahreszins in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.
7. Die Zahlung hat grundsätzlich in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postgiroüberweisung zu erfolgen.
Werden Wechsel oder Schecks hereingenommen, zu deren Annahme wir berechtigt, aber nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet sind, so geschieht dies nur zahlungshalber. Sie gelten erst bei endgültiger Einlösung als Erfüllung, wobei der Besteller die Nebenkosten, wie Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen trägt.
8. Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von – auch unternehmerischen – Zurückbehaltungsrechten sowie für das Recht des Bestellers aus § 478 BGB, sofern die Berechtigung der Mängelrüge nicht zweifelsfrei feststeht.
9. Wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug ist, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig. Über unsere gesetzlichen Rechte hinaus sind wir in diesem Falle berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen. Ohne Setzung einer Nachfrist sind wir zum Rücktritt auch berechtigt, falls über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
10. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers nach unserer Einschätzung für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, so sind wir berechtigt, abweichend von vorstehend Ziffer 5 Zahlung des vereinbarten Preises bereits bei Lieferung der Ware (Zug-um-Zug) zu verlangen.

VI. Schadensersatz statt der Leistung / Aufwendungsersatzanspruch bei verzögertem Weiterverkauf

1. Können wir einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, so beträgt unser Schadensersatzanspruch - unbeschadet unseres Rechts, weitergehende Schäden geltend zu machen - 15 % des Kaufpreises, ohne dass wir zum Nachweis des Schadens verpflichtet sind. Allerdings ist der Besteller berechtigt nachzuweisen, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
2. Soweit wir dem Endkunden gegenüber eine selbständige Herstellergarantie gewähren, ist der Besteller verpflichtet, uns diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch die Erfüllung und Bearbeitung von Garantieansprüchen entstanden sind, sofern die geltend gemachten Garantieansprüche sich auf vom Besteller zu vertretende Mängel gründen. Ein durch Zeitablauf entstehender Mangel (z.B. Batterieschwäche) gilt als vom Besteller zu vertreten, wenn das Auftreten des Mangels während der Garantiezeit darauf zurückzuführen ist, dass der Besteller die Produkte nicht innerhalb angemessener Frist (6 Monate) nach Lieferung durch uns an den Endverbraucher verkauft hat.

VII. Gefahrübergang, Entgegennahme, Versand

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstands geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Transporteur auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn lediglich Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder die Anfuhr, übernommen haben.
Der Gefahrübergang umfasst auch eine etwaige Beschlagnahme. Wenn sich die Versendung des Liefergegenstandes infolge von Umständen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
2. Der Spediteur oder Frachtführer wird von uns bestimmt. Die Auswahl von Versand- und Beförderungsweg und -mittel erfolgt durch uns unter Ausschluss jeder Haftung.
3. Die Versendung der Produkte an den Besteller durch uns, aber auch eine eventuelle Rücksendung dem Besteller gelieferter Produkte an uns muss unter Verwendung angemessener, ordnungsgemäß verschlossener Verpackungen und unter Befügung nachvollziehbarer Lieferlisten erfolgen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus Geschäftsverbindung, einschließlich künftig fälliger und eines etwaigen Kontokorrentsaldos bezahlt hat.
2. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Ware so zu lagern oder zu kennzeichnen, dass sie als unser Eigentum zu identifizieren ist.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten; die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Ware z. Zt. der Verarbeitung. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung oder bei erkennbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Bestellers.
Das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, sobald er in Zahlungsverzug oder in erkennbare wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder die Vorbehaltsware unsachgemäß behandelt.
5. Wenn wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
6. Die Verpfändung oder Sicherungsübertragung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
7. Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - dann tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab.
8. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon mit Abschluss des Liefervertrages seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum von uns steht, weiterverkauft, so tritt der Besteller schon mit Abschluss des Liefervertrages seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Zu anderen Verfügungen über die abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt.
Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
Auf Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir werden hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen.
Der Besteller ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderung oder sonstigen Ansprüche nötigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern.
9. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherung unsere Forderung um mehr als einen angemessenen Aufschlag (ca. 20 %), so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Mängelansprüche

1. Der Besteller ist verpflichtet, jede eingehende Sendung unverzüglich auf evtl. Mängel zu untersuchen. Beanstandungen erkennbarer Mängel sind schriftlich und unverzüglich, spätestens aber 5 Tage nach Empfang der Ware an uns abzusenden. Die Rüge versteckter Mängel muss unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich unter genauer Angabe des gerügten Mangels sowie unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Artikel abgegeben werden. Fehlt es an einer form- und fristgerechten Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sobald die Ware verarbeitet wurde, und bei Lieferung von Waren zweiter Wahl, Restpartien oder Sonderposten sowie dann, wenn uns der Kunde keine Gelegenheit gibt, uns vom Vorliegen des Mangels zu überzeugen. Wird die Ware trotz Kenntnis des Bestellers vom Mangel weiter benutzt, haften wir nicht für Schäden, die aufgrund der weiteren Benutzung entstanden sind.
3. Mängelansprüche des Bestellers entstehen in folgenden Fällen nicht, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde:
 - Bei handelsüblichen, unwesentlichen oder geringen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen in Qualität, Farbe, Breite, Ausführung, Verarbeitung und/oder Design,
 - Bei Mängeln, die durch unsachgemäße Pflege oder Behandlung durch den Besteller entstanden sind,
 - Bei Mängeln, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Einbau-, Montage-, Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten.
 - Bei Mängeln, die darauf beruhen, dass wir bei der Herstellung vom Besteller gestellte Vorgaben eingehalten oder vom Besteller gelieferte Vorlagen umgesetzt haben.
4. Soweit ein Mangel vorliegt, hat der Besteller das Recht auf Beseitigung des Mangels oder - nach unserer Wahl - auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Ist uns die Mangelbeseitigung oder Neulieferung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht gelungen, oder schlagen sie zweimal fehl, so hat der Besteller Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.
Weitere Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit dem Mangel, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
5. Falls wir auch innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet haben sollten, können wir den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich zu erklären, ob er weiter auf Erfüllung besteht. Bis zur Entscheidung des Bestellers sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand.
7. Alle Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
8. Eventuelle Rückgriffsansprüche des Bestellers aus § 478 BGB sind ausgeschlossen, da eventuelle Aufwendungen des Bestellers entweder im Preis berücksichtigt oder durch eine Herstellergarantie gegenüber dem Endverbraucher abgedeckt werden.

X. Haftung

1. Wir haften - gleich aus welchem Rechtsgrund - unbeschränkt nur bei Vorsatz und bei Schäden an Leben, Körper, Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei grober Fahrlässigkeit sind Ersatzansprüche des Bestellers auf den Ersatz von Schäden am Liefergegenstand selbst beschränkt und der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt. Darüber hinaus gehende Ersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit Beginn der Schadensersatzpflicht begründenden Handlung/Unterlassung zu laufen.
3. Werden Waren aufgrund von Angaben, Beschreibungen und Spezifikationen des Bestellers hergestellt oder geliefert, verpflichtet sich der Besteller, uns von allen im Zusammenhang mit diesen Waren entstehenden Forderungen, Kosten und Schadensersatzansprüchen aus Verletzung von Patenten, Mustern und anderen Rechten Dritter freizustellen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Für sämtliche Lieferungen ist unser Sitz Erfüllungsort. Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, etwaige Klagen auch bei dem für den Besteller zuständigen Gericht zu erheben.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hieron die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt mit Rückwirkung diejenige Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.